

Bedarfsplanung von psychiatrischen Zuschlagsbetten in der Alten- und Langzeitpflege in der Steiermark

Endbericht

Graz, 09.09.2025

EPIG GmbH

Entwicklungs- und Planungsinstitut für Gesundheit

Hans-Sachs-Gasse 14/2
8010 Graz

T: +43 (0)316 810 850
F: +43 (0)316 810 850 50
E: office@epig.at
W: www.epig.at

Gendering

Die Berücksichtigung der gleichen Rechte aller Menschen ist uns wichtig. Das Redaktionsteam bemüht sich daher um die sprachliche Gleichbehandlung von Personenbezeichnungen.

Inhalt

1	Hintergrund und Ausgangslage.....	4
2	Methodische Vorgehensweise.....	7
3	IST-Darstellung zu den bewilligten Betten und Bewohner*innen mit Psychiatriezuschlag.....	8
4	Fazit und Ableitungen zum Bedarf.....	13
4.1	Bedarfsabschätzung	13
4.2	Bedarfsabschätzung auf Bezirksebene.....	14
5	Literaturverzeichnis	17

1 Hintergrund und Ausgangslage

Im Dezember 2023 hat die EPIG GmbH eine Empfehlung zum Bedarfs- und Entwicklungsplan für die Pflege in der Steiermark mit einem Planungshorizont bis 2030 an den Auftraggeber, das Referat für Pflegemanagement der Abteilung 8 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, übermittelt. Diese Empfehlung enthält eine klare fachliche und versorgungstechnische Begründung dafür, dass derzeit bestehende System der Psychiatriezuschlagsbetten in der Steiermark aufzugeben. Aus diesem Grund wurden in der Empfehlung keine Berechnungen zu den entsprechenden Bettenbedarfen oder den vorzuhaltenden Kapazitäten vorgenommen.

Der Landesgesetzgeber sieht jedoch im am 02.07.2024 beschlossenen Pflege- und Betreuungsgesetz, das mit 01.01.2025 in Kraft getreten ist¹, weiterhin das bestehende System der Psychiatriezuschlagsbetten vor. Daher müssen für eine gesetzeskonforme Bearbeitung von Anerkennungsanträgen Bedarfszahlen für Psychiatriezuschlagsbetten berücksichtigt werden. Sollte dieses Modell, wie von der EPIG GmbH empfohlen, mittelfristig dennoch abgeschafft werden, sind während der Übergangsphase aber verordnete Bedarfszahlen erforderlich, um die Antragsverfahren ordnungsgemäß entscheiden zu können.

Die EPIG GmbH kommt diesem Auftrag der Abteilung 8 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung nach und hebt aus fachlicher Sicht ausdrücklich hervor, dass diese Bedarfsabschätzung ausschließlich zur Erfüllung der aktuell geltenden gesetzlichen Vorgaben erstellt wurde und fachlich bzw. aus versorgungstechnischer Sicht empfohlen wird, diese ehestmöglich aufzugeben.

An dieser Stelle wird die fachliche Empfehlung zum Bedarfs- und Entwicklungsplan Pflege für die Steiermark mit dem Planungshorizont 2030 (BEP-St-2030) in Bezug auf Psychiatriezuschlagsbetten kurz zusammengefasst:

Es wird empfohlen, Maßnahmen zu ergreifen, um zukünftig die Neuaufnahme von Menschen mit psychischen Behinderungen in Pflegewohnheime, die jünger als 60 Jahre sind und einen geringen Pflegebedarf (weniger als Pflegestufe 4) aufweisen, möglichst zu vermeiden². Menschen mit schweren bzw. chronischen psychischen Erkrankungen benötigen gezielte Interventionen durch fachlich qualifiziertes Personal sowie eine strukturelle Ausrichtung des Betreuungsangebots an eine möglichst normalisierte Lebensform (Normalitätsprinzip) (Richter 2024; Böhm 2018; DGPPN 2019; Sass et al. 2019), um ihre soziale Rehabilitation und Reintegration zu fördern, wie sie im Rahmen der psychosozialen Versorgung angeboten wird. Eine genaue Quantifizierung des entsprechenden Versorgungsangebots fällt in den Zuständigkeitsbereich des Sozialressorts.

¹ Gesetz über Leistungen und Einrichtungen für vorrangig altersbedingte Pflege und Betreuung (Steiermärkisches Pflege- und Betreuungsgesetz – StPBG), LGBl 90/2024. <https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20001833&FassungVom=2025-04-14>, (abgerufen am 14.04.2025)

² „Künftig sollten den Pflegeheimbetreibern Psychiatriezuschläge nur mehr für psychisch beeinträchtigte Bewohnerinnen und Bewohner ab der Pflegegeldstufe vier oder im Fall der gutachterlich bestätigten Pflegebedürftigkeit gewährt werden. Im Zuge der bedarfsorientierten Weiterentwicklung des psychosozialen Leistungsangebots wäre eine Alternative zur Unterbringung psychisch beeinträchtigter Menschen in Pflegeheimen zu schaffen.“ (Rechnungshof 2019.)

Das Ziel besteht daher darin, zunächst weitestgehend auf Neuaufnahmen in Betten mit Psychiatriezuschlag im Bereich der Alten- und Langzeitpflege zu verzichten, um anschließend den Psychiatriezuschlag schrittweise auslaufen zu lassen.

Im Sinne des individuellen Recovery-Prozesses³ (DGPPN 2019; Zuaboni et al. 2021; Gühne et al. 2022) wird für Menschen, die derzeit in Pflegeheimen leben und einen Psychiatriezuschlag erhalten, eine regelmäßige Evaluierung (6 bis 12 Monate) des Wohn-, Pflege- und Betreuungsbedarfs empfohlen⁴, um bei Verbesserung der Pflegesituation frühzeitig den Übergang in eigenständigere Lebensformen und die damit verbundene Deinstitutionalisierung einzuleiten. Dazu bedarf es der Sicherstellung adäquater Wohn-, Pflege- und Betreuungsmöglichkeiten und die Möglichkeit der Kombination der Leistungen nach dem SHG und BHG, um Versorgungslücken zu vermeiden. Die Evaluierung hinsichtlich des jeweiligen Wohn-, Pflege- und Betreuungsbedarfs soll über Gutachten von einem unabhängigen, interdisziplinären Team von Gutachterinnen und Gutachtern (z.B. dem IHB-Team⁵) oder zumindest durch unterschiedliche Gutachterinnen und Gutachter sichergestellt werden.

Für Menschen mit psychosozialen Bedarfen wie z.B. Schizophrenie, bei denen der körperliche Pflegebedarf überwiegt⁶, sollen die bedarfsgerechte Versorgung und die frei gewählte Aufnahme in Pflegewohnheime wie für alle anderen körperlich pflegebedürftigen Menschen weiterhin möglich sein⁷. Die Grundsätze der selbstbestimmten Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft, die besagen, dass Menschen mit Behinderung gleichberechtigt die Möglichkeit haben ihren Aufenthaltsort zu wählen, zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und Zugang zu gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen zu haben, wie in der Anlage 1 zur StBHG Leistungs- und Entgeltverordnung 2015 – LEVO-StBHG 2015 beschrieben ist⁸, ist dabei jedenfalls zu berücksichtigen. Im Zuge des zweiten Teils der Pflegereform vom 24.05.2023⁹ wurde in der Einstufungsverordnung zum Bundespflegegeldgesetz (EinstV)¹⁰ zusätzlich der pauschalierte Erschwerniszuschlag für Menschen mit schweren geistigen

³ Unter Recovery-Prozess wird hier der Prozess persönlichen Wachstums und Entwicklung verstanden, in dem Betroffene die persönlichen, sozialen und gesellschaftlichen Folgen einer psychischen Erkrankung überwinden und zurück zu einem erfüllten, sinnhaften und selbstbestimmten Leben finden und einen positiven Beitrag in der Gesellschaft leisten können.

⁴ Grundsätzlich wäre eine regelmäßige Evaluierung im Sinne eines Recovery-Prozesses für alle Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen sinnvoll, der Aufwand dafür ist aber als nicht machbar einzustufen.

⁵ Der Verein IHB - Verein zur Beratung, Unterstützung und Begleitung von Behörden zur Ermittlung des individuellen Hilfebedarfs von Menschen mit Behinderung. <https://ihb.co.at/> (abgerufen am 04.04.2025)

⁶ Psychische Erkrankungen korrelieren mit physischen Erkrankungen (86 % der Personen) und beeinflussen die Anzahl der Lebensjahre, die in Krankheit mit Behinderung verbracht werden stark. (Wancata 2017)

⁷ Vom Rechnungshof wurde kritisiert, dass in der Steiermark die Qualitätsanforderungen an Pflegeheime im Vergleich zu psychosozialen Angeboten der Behindertenhilfe deutlich niedriger seien. Aus Sicht des Rechnungshofes ist die Versorgung von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen in Pflegeheimen nur dann zweckmäßig, wenn der Pflegebedarf gegenüber der psychischen Beeinträchtigung im Vordergrund steht. (Rechnungshof 2019) Auf diese Kritik wurde durch die Steiermärkische Personalausstattungsverordnung 2025 – StPAVO (§ 3 Personal für Bewohnerinnen/Bewohner mit psychischer Beeinträchtigung) und Steiermärkische Pflegewohnheimverordnung – StPWHVO (§ 15 Zusätzliche Betreuungsleistungen für psychisch erkrankter Bewohnerinnen/Bewohner) versucht gegenzusteuern.

⁸ Anlage 1 zur StBHG Leistungs- und Entgeltverordnung 2015 – LEVO-StBHG 2015, LGBl 2/2015 idF 151/2024. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20001224>, (abgerufen am 14.04.2025)

⁹ Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (2024): Pflegereformpakete I-III. <https://www.sozialministerium.gv.at/Themen/Pflege/Pflegereform.html>, (abgerufen am 14.04.2025)

¹⁰ § 1 Abs 6 EinstV. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009142&FassungVom=2025-04-14>, (abgerufen am 14.04.2024)

oder schweren psychischen Behinderungen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr von 25 auf 45 Stunden pro Monat angehoben und damit der Pflegemehrbedarf stärker berücksichtigt. Daher bedarf es konsequenterweise bei der Entgeltabrechnung von Pflegeheimleistungen in Zukunft keines Ersatzes des Pflegezuschlags durch den Psychatriezuschlag, der vorsieht, dass für Bewohnerinnen und Bewohner bis einschließlich zur Pflegestufe 6 anstelle der nach Pflegegeldstufen gestaffelten Pflegezuschläge der Wert des Pflegezuschlag der Pflegegeldstufe 6 gewährt wird. In der Pflegestufe 7 sind Pflegezuschlag und Psychatriezuschlag ident.¹¹

Da bei allen Pflegewohnbewohnerinnen und -bewohnern psychiatrische Erkrankungen auftreten können^{12,13}, ist es zudem empfehlenswert, die aktuell gültige Mindestpersonalausstattung¹⁴ und die Qualitätskriterien, insbesondere vor dem Hintergrund der Kriterien der Pflegegeldeinstufung für Menschen mit psychischen Erkrankungen, zu reflektieren. Jedenfalls sinnvoll ist, dass in allen Einrichtungen der stationären Langzeitpflege auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt sind, die im Umgang mit psychiatrisch erkrankten Personen qualifiziert sind. In der mit 01.01.2025 in Kraft getretenen Steiermärkischen Personalausstattungsverordnung 2025 (StPAVO) sind die qualitativen Vorgaben für Personal für Bewohnerinnen und Bewohner mit psychischer Beeinträchtigung geregelt.¹⁵

Es erscheint nicht sinnvoll, den Psychatriezuschlag an die Struktur einerseits und an die Betroffenen andererseits zu binden. Zukünftig sollte dieser Zuschlag ausschließlich mit dem jeweiligen psychiatrisch begründeten Bedarf einer Person verknüpft sein. Selbstverständlich müssen die jeweiligen Pflegeheime geeignet sein, die Leistungen in adäquater Qualität und personeller Ausstattung zu erbringen, um Bewohnerinnen und Bewohner mit psychiatrischen Erkrankungen versorgen zu können, allerdings sollte die Zahl der entsprechenden Betten je Heim nicht definiert werden. Damit wird die Begrenzung der möglichen Zahl an Zuschlägen aufgegeben.

Die Objektivierung dieses Bedarfs wird auch zukünftig über Gutachten erfolgen müssen, diese sollten jedoch über unabhängige Stellen erfolgen und pflegerische, medizinische und soziale Bedarfe gemeinsam abfragen. Von Seiten des Landes sollten Mechanismen entwickelt werden, die die Objektivität und Adäquanz der Gutachten regelmäßig überprüfen.

¹¹ Vgl. Entgeltkatalog im Rahmen der SHG-Leistungs- und Entgeltverordnung: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LST40030467/9200-06.22_An12.pdf (angerufen am 07.08.2025)

¹² Bezogen auf die europäische Bevölkerung hat jeder zweite Mensch über 65 Jahre im Laufe seines Lebens (Lebenszeitprävalenz von 47 %) eine psychische Störung erlebt, jeder Dritte im vergangenen Jahr (Ein-Jahres-Prävalenz von 35,2 %). Fast jeder Vierte hat derzeit (Punktprävalenz von 23,3 %) eine psychische Störung, am häufigsten Angststörungen (11,4 %), gefolgt von affektiven Störungen (8 %) und substanzbezogene Störungen (4,6 %). (Andreas et al. 2017)

¹³ In Österreich leben 41,1 % der Bewohner*innen von Pflegeheimen mit einer psychischen Erkrankung, und 54,8 % sind von Demenz betroffen (Großschädl et al. 2023.)

¹⁴ Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. Dezember 2024, über die Personalausstattung in Pflegewohnheimen (Steiermärkische Personalausstattungsverordnung 2025 – StPAVO). LGBI 159/2024 <https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20001847&FassungVom=2025-04-15>, (abgerufen am 14.04.2025)

¹⁵ § 3 Steiermärkische Personalausstattungsverordnung 2025 – StPAVO. <https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20001847&FassungVom=2025-04-15>, (abgerufen am 14.04.2024)

2 Methodische Vorgehensweise

Für die Bewertung des Bedarfs an Pflegebetten mit Psychiatriezuschlag wurden Struktur- und Auslastungsdaten aus den Jahren 2022, 2023 und 2024 herangezogen. Als Datenquelle diente das Fachinformationssystem für Stationäre und Mobile Pflege (FIS STAMP), welches für die gegenständlichen Analysen von der Abteilung 8 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Referat Pflegemanagement bereitgestellt wurde. Die erste Übermittlung der Daten beinhaltete nach einer Plausibilisierung der Daten Werte für Personen, denen ein Psychiatriezuschlag gewährt wurde, ohne dass sie in einer entsprechenden Einrichtung lebten. Bei einer erneut angeforderten Datenübermittlung wurden diese Fehleinträge korrigiert, sodass nach erneuter Prüfung von einer validen Datengrundlage ausgegangen werden kann. Die Analysen erfolgten deskriptiv und strukturbezogen und fokussierten auf Subgruppenanalysen und Auslastungskennzahlen. Die Analysen wurden grundsätzlich mit Daten zu Stichtagen durchgeführt, mit Ausnahme der Analysen zu den Neuzugängen in den betrachteten Pflegestrukturen. Hierfür wurde die Jahressummenbetrachtung herangezogen.

3 IST-Darstellung zu den bewilligten Betten und Bewohner*innen mit Psychiatriezuschlag

Zwölf Pflegeheime in der Steiermark hatten in den drei Jahren der Betrachtung dieser Analyse (2022 – 2024) eine Bewilligung für Psychiatriezuschlagsbetten. In Summe leben in 14 Pflegeheimen Bewohner*innen mit Psychiatriezuschlag. In je einem Heim in Graz und in Deutschlandsberg leben in Summe drei Personen für die ein Psychiatriezuschlag gewährt wird, ohne entsprechende bewilligte Psychiatriezuschlagsbetten in diesen Einrichtungen. Die 12 bzw. 14 Pflegeheime sind in der Versorgungsregion 61 mit den Bezirken Graz und Graz-Umgebung und in der Versorgungsregion 65 mit den Bezirken Leibnitz, Deutschlandsberg und Voitsberg verortet. Im übrigen Gebiet der Steiermark stehen keine entsprechenden Strukturen zur Verfügung. Diese regionale Fokussierung entspringt der historischen Genese dieser Betreuungsstrukturen, die ihren Ursprung u.a. in der Enthospitalisierung eines Pflegeheimes im Südwesten der Steiermark hatten, in dem Langzeitpatientinnen und Langzeitpatienten mit intellektuellen und psychischen Beeinträchtigungen untergebracht waren. Da nicht ausreichend Wohnstrukturen für Personen mit psychischen Erkrankungen zur Verfügung standen, wurde seitens der für Pflege zuständigen Abteilung 8 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung die Möglichkeit geschaffen, diese Personen in Pflegeheimen unterzubringen, die dafür den sogenannten Psychiatriezuschlag beantragen konnten.

Für die Analyse zum Psychiatriezuschlag wurden die entsprechenden Daten vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung für die Jahre 2022, 2023 und 2024 herangezogen. Zum Stichtag 31.12. der jeweiligen Jahre ergibt sich folgendes in Tabelle 1 dargestellte Bild.¹⁶

¹⁶ Drei Bewohner*innen, für die ein Psychiatriezuschlag gewährt wurde, lebten in zwei Pflegeheimen (Haus der Barmherzigkeit in Graz und SeneCura Sozialzentrum Pöfing-Brunn in Deutschlandsberg), in denen in den drei Jahren der Betrachtung kein Bett mit Psychiatriezuschlag bewilligt war.

VR			2022		2023		2024	
	Einrichtung	Be- zirk	bewil- ligte PSY- Zuschlag Betten	<u>Bewoh- ner*in- nen mit PSY-Zu- schlag</u>	bewil- ligte PSY- Zuschlag Betten	<u>Bewoh- ner*in- nen mit PSY-Zu- schlag</u>	bewil- ligte PSY- Zuschlag Betten	<u>Bewoh- ner*in- nen mit PSY-Zu- schlag</u>
61	Haus Mariatrost	G	75	59	75	60	75	58
	Seniorenresidenz Eggenberg	G	30	0	30	0	30	0
	Haus der Barmherzigkeit	G	0	1	0	1	0	1
	Seniorenresidenz Laßnitzhöhe	GU	10	2	10	1	10	1
	Haus Weinitzen	GU	115	92	115	93	115	92
	Gepflegt Wohnen Übelbach	GU	15	7	15	6	15	5
	Eschenhof	GU	28	1	28	1	28	1
65	Pflegezentrum St. Peter im Sulmtal	DL	54	20	54	22	54	22
	Seniorenwohnheim St. Oswald ob Eibiswald	DL	40	8	40	11	40	11
	SeneCura Sozialzentrum Pöfing-Brunn	DL	0	2	0	2	0	2
	KM Pflegebetrieb Großklein	LB	15	11	15	11	15	13
	Akazienhof	LB	30	26	30	26	30	27
	Lebensweg – Hohenburg	VO	42	21	42	20	42	20
	Pflegebetrieb Margarethenhof	VO	140	100	140	102	140	108
SUMME			594	350	594	356	594	361

Tabelle 1: Gegenüberstellung der Anzahl der bewilligten Betten und Bewohner*innen mit Psychiatriezuschlag zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres; Quelle: Fachinformationssystem für Stationäre und Mobile Pflege (FIS STAMP), Bereitstellung von Abteilung 8 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Referat Pflegemanagement; Bearbeitung und Darstellung: EPIG GmbH

Aus früheren Analysen zu dem Themenbereich stehen der EPIG GmbH Daten aus den Jahren 2018 und 2019 zur Verfügung. In diesen beiden Jahren waren zum Stichtag 31.12. mit jeweils 514 Betten mit Psychiatriezuschlag weniger Betten genehmigt als in den Jahren 2022 - 2024. Die Zahl der Psychiatriezuschlag-Betten ist also in der jüngeren Vergangenheit merklich angehoben worden.

Betrachtet man die durchschnittliche Auslastung der Plätze mit Psychiatriezuschlag in den jeweiligen Pflegeheimen, so beträgt diese in den drei Betrachtungsjahren 2022 - 2024 steiermarkweit etwa 60 %. Die Auslastung der Betten mit Psychiatriezuschlag in den Pflegeheimen ist sehr heterogen und liegt zwischen 0 % und 90 %. Die durchschnittliche Gesamtauslastung bezogen auf Bewohnerinnen mit und ohne

Psychiatriezuschlag der betreffenden Pflegeheime lag im Jahr 2022 bei 92 %, im Jahr 2023 bei 95 % und im Jahr 2024 bei 96 %.

VR			2022		2023		2024	
	Einrichtung	Be- zirk	Auslastung		Auslastung		Auslastung	
			gesamt (in %)	Psy-Betten (in %)	gesamt (in %)	Psy-Betten (in %)	gesamt (in %)	Psy-Betten (in %)
61	Haus Mariatrost	G	98,7	78,7	100,0	80,0	100,0	77,3
	Seniorenresidenz Eggenberg	G	85,0	0,0	92,5	0,0	97,7	0,0
	Seniorenresidenz Laßnitzhöhe	GU	74,4	20,0	88,9	10,0	97,8	10,0
	Haus Weinitzen	GU	99,1	80,0	99,1	80,9	99,1	80,0
	Gepflegt Wohnen Übelbach	GU	100,0	46,7	97,4	40,0	100,0	33,3
	Eschenhof	GU	78,8	3,6	83,7	3,6	79,8	3,6
65	Pflegezentrum St. Peter im Sulmtal	DL	98,1	37,0	100,0	40,7	98,1	40,7
	Seniorenwohnheim St. Oswald ob Eibiswald	DL	97,5	20,0	100,0	27,5	95,2	27,5
	KM Pflegebetrieb Großklein	LB	100,0	73,3	98,0	73,3	100,0	86,7
	Akazienhof	LB	91,7	86,7	90,8	86,7	96,9	90,0
	Lebensweg – Hohenburg	VO	97,6	50,0	97,6	47,6	97,6	47,6
	Pflegebetrieb Margarethenhof	VO	97,1	71,4	97,1	72,9	99,3	77,1
			91,9	58,4	94,6	59,4	96,3	60,3

Tabelle 2: Auslastung der Einrichtungen mit bewilligten Psychiatrie-Zuschlagsbetten und Auslastung der Psychiatrie-Zuschlagsbetten je Einrichtungen zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Quelle: Fachinformationssystem für Stationäre und Mobile Pflege (FIS STAMP), Bereitstellung von Abteilung 8 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Referat Pflegemanagement; Bearbeitung und Darstellung: EPIG GmbH

Bei der grundsätzlichen fachlichen Kritik am Psychiatriezuschlag rückt die Personengruppe, die unter der Pflegestufe 4 und unter 60 Jahren alt ist, in den besonderen Fokus und wird als „Fehlbelegung“ u.a. anderem auch vom Rechnungshof stark kritisiert, wie in Kapitel 1 dargelegt. (Rechnungshof 2019)

Zum Stichtag des 31.12. lebten im Jahr 2022 161 Personen auf Pflegeplätzen mit Psychiatriezuschlag, die unter 60 Jahre alt waren und die eine Pflegestufe unter 4 hatten. Am gleichen Stichtag im Jahr 2023 waren es 130 Personen, und im Jahr 2024 waren es 129 Personen. Anteilsmäßig betrug diese Fehlbelegung bezogen auf die bewilligten Betten im Jahr 2022 27 % und in den Jahren 2023 und 2024 22 %. Bezogen auf die tatsächlichen Bewohner*innen der Plätze mit Psychiatriezuschlag waren dies 2022 46 %, im Jahr 2023 37 % und im Jahr 2024 36 %.

	2022	2023	2024
bewilligte PSY-Zuschlag Betten	594	594	594
Bewohner*innen mit PSY-Zuschlag insgesamt	350	356	361
davon Bewohner*innen mit PSY-Zuschlag < PGS 4 und < 60 Jahre	161	130	129

*Tabelle 3: Gegenüberstellung der bewilligten Plätze mit Psychiatriezuschlag und den Bewohner*innen mit Psychiatriezuschlag zum Stichtag 31.12. der Jahre 2022, 2023 und 2024; Quelle: Fachinformationssystem für Stationäre und Mobile Pflege (FIS STAMP), Bereitstellung von der Abteilung 8 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Referat Pflegemanagement; Bearbeitung und Darstellung: EPIG GmbH*

Es wird in den Analysen in Hinblick auf eine Abschätzung des Bedarfes daher ein besonderes Augenmerk auf die jährlichen Neuzugänge von Bewohner*innen auf den bewilligten Plätzen mit Psychiatriezuschlag gelegt.

Die Zahl der Neuaufnahmen seit dem Jahr 2015 in Pflegebetten mit Psychiatriezuschlag zeigt insgesamt einen rückläufigen Trend. In den Jahren 2022 bis 2024 blieb die Zahl der Neuaufnahmen mit 27 bzw. 28 Personen konstant. Aus fachlicher Sicht liegt ein besonderes Augenmerk auf jener Gruppe von Bewohner*innen in den Pflegestrukturen mit Psychiatriezuschlag, bei denen der pflegerische Versorgungsbedarf nicht im Vordergrund steht. Diese Personen werden als „Fehlbelegungen“ betrachtet, da sie unter der Pflegegeldstufe 4 und unter 60 Jahren alt sind.

Folgende Abbildung zeigt die Entwicklung aller Neuzugänge auf den bewilligten Betten mit Psychiatriezuschlag pro Jahr und als Subgruppe davon die die Anzahl der jährlichen Neuzugänge, die zum Zeitpunkt der Aufnahme jünger als 60 Jahre waren und eine Pflegegeldstufe unter 4 hatten. Deren Anteil stieg seit 2015 kontinuierlich an und erreichte im Jahr 2019 mit 63,3 % seinen Höhepunkt. Obwohl die Zahl der Neuzugänge dieser Personengruppe jedenfalls gegen Null gehen sollte, sind selbst in den letzten drei Jahren noch 16 (2022) bzw. 10 (2023) und 11 (2024) Personen aufgenommen worden, was in der Summe dieser letzten drei Jahre immer noch 45,1 % aller Neuzugänge mit Psychiatriezuschlag entspricht.

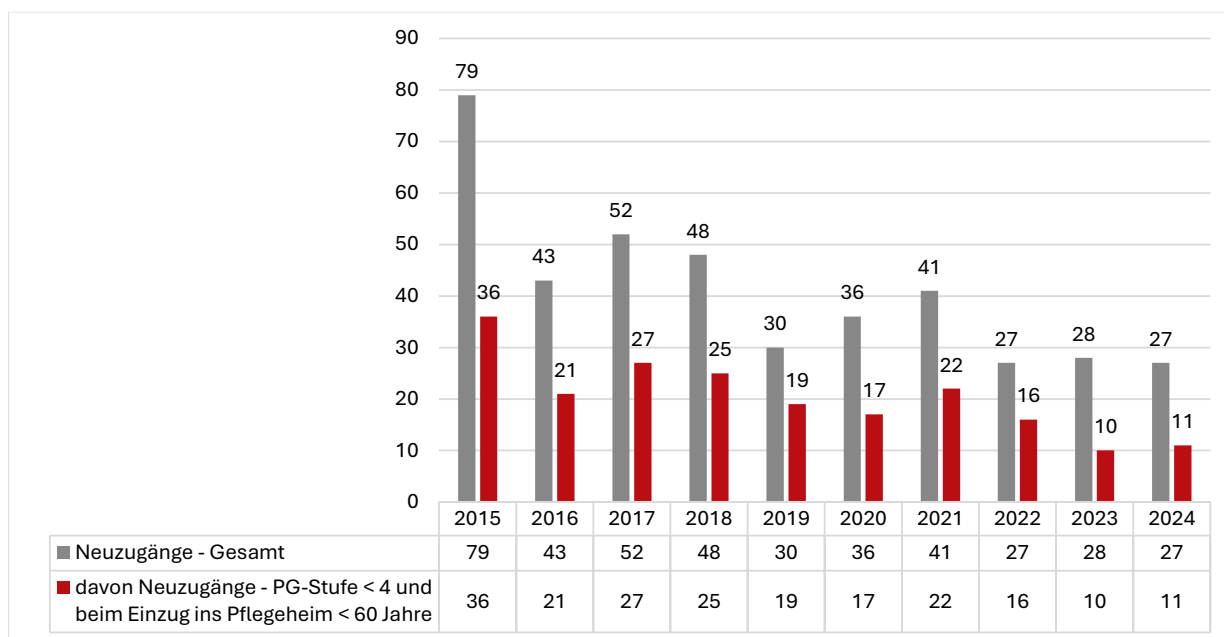


Abbildung 1: Neuaufnahmen in Pflegebetten mit Psychiatriezuschlag, Jahressummen; Quelle: Fachinformationssystem für Stationäre und Mobile Pflege (FIS STAMP), Bereitstellung von Abteilung 8 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Referat Pflegemanagement; Bearbeitung und Darstellung: EPIG GmbH

4 Fazit und Ableitungen zum Bedarf

Neben der fachlichen Empfehlung die Struktur der Betten mit Psychiatriezuschlag in der Steiermark zurückzufahren, folgt aus den Analysen zur IST-Situation der Vorhaltung und der Inanspruchnahme der Pflegebetten mit Psychiatriezuschlag ein klares Bild, dass die vorhandenen Strukturen nur zu einem begrenzten Teil genutzt werden. Es handelt sich zudem nicht um eine regional gleichmäßig verteilt angebotene Struktur, um die gesamte Steiermark mit diesem Angebot abdecken zu können. Pflegeplätze mit Psychiatriezuschlag werden ausschließlich in Graz und Graz-Umgebung (VR 61) sowie in Leibnitz, Deutschlandsberg und Voitsberg (VR 65) vorgehalten. Dies ist nicht zuletzt aus der historischen Genese dieser spezifischen Pflegestruktur heraus so entstanden. Eine rationale Herleitung, dass dies eine landesweit gleichwertig verfügbare Versorgungsform sein sollte, fehlt.

Die jährlichen Neuzugänge sind schwankend, aber im Trend rückläufig. Ein nicht unerheblicher Anteil der jährlichen Neuzugänge entspricht einer Gruppe von Menschen, die aufgrund des nicht vordergründigen Pflegedarfs (unter der Pflegegeldstufe 4) und ihres jungen Alters (unter 60 Jahre) in anderen Einrichtungen als einem Alten- und Pflegeheim leben sollten. Bereinigt man die durchschnittliche Anzahl der Neuzugänge auf den Pflegeplätzen mit Psychiatriezuschlag der Jahre 2022 – 2024 um die durchschnittliche Anzahl der Neuzugänge unter der Pflegestufe 4 und unter 60 Jahren („Fehlbelegung“), bleiben zwischen elf und 18 Personen und im Durchschnitt der Jahre 2022- 2024 etwa 15 neu aufgenommene Personen pro Jahr übrig.

Die zur Verfügung stehenden Plätze mit Psychiatriezuschlag sind in der durchschnittlichen Betrachtung über alle Pflegeheime mit Psychiatriezuschlag in den Jahren 2022 – 2024 zu etwa 60 % mit der Zielgruppe Menschen mit psychischen Erkrankungen im Sinne einer Behinderung belegt. Abzüglich jener Personen, die aufgrund ihres geringen Pflegebedarfs und ihres jungen Alters eigentlich nicht in Pflegeheimen untergebracht sein sollten, sinkt dieser Anteil nochmals auf unter 40 %. Dies legt den Schluss nahe, dass die Nachfrage und der Bedarf in dem entsprechend zur Verfügung gestellten Ausmaß nicht gegeben ist. Zumal eine Belegung mit Bewohner*innen mit Psychiatriezuschlag für die Pflegeheimbetreiber der lukrativere Belag ist, kann davon ausgegangen werden, dass die Belegung von Betten mit Psychiatrie-Zuschlag mit nicht entsprechend eingestuften Klientinnen und Klienten nicht der bevorzugte Zugang der Betreiberinnen und Betreiber ist.

4.1 Bedarfsabschätzung

Bemessen an dieser darstellbaren Auslastung der Betten mit Psychiatriezuschlag von durchschnittlich etwa 60 % in den Jahren 2022 bis 2024 sollte dies als Obergrenze eines erwartbaren Bedarfs angesehen werden, bis es zu einem (möglichen und empfohlenen) Auslaufen des Modells des Psychiatriezuschlages kommen wird. Daher erscheint eine entsprechende Kapazitätsobergrenze für die Steiermark mit etwa 360 Betten in den bestehenden Einrichtungen mit Psychiatriezuschlag bis 2030 ausreichend zu sein.

Führt man darüber hinaus aber noch weiter ins Kalkül, dass der Anteil der Fehlbelegungen (Bewohner*innen unter der Pflegegeldstufe 4 und jünger als 60 Jahre) am Stichtag 31.12.2022 bei 27 % und an

den entsprechenden Stichtagen in den Jahren 2023 und 2024 bei 22 % lag, könnte theoretisch mit maximal 290 Plätzen bis 2030 auch das Auslangen gefunden werden. Dies ist aber nur dann möglich, wenn alle Beteiligten eine einheitliche Vorstellung des tatsächlichen Bedarfs der Betroffenen erlangen und eine konsequentere Abgrenzung zwischen der Pflege einerseits und der Betreuung und des Wohnangebots auf der anderen Seiten entwickeln würden und auch die Gutachten in diesem Sinne verändert werden würden. In diesem Falle müsste aber jedenfalls eine rasch verfügbare Ersatzstruktur in der Wohnversorgung für diese dann anders zu versorgende Zielgruppe vorgehalten werden.

Man kann also schlussfolgern, dass die steiermarkweite Zahl an Betten, für die ein Psychiatriezuschlag nach dem Steiermärkischen Pflege- und Betreuungsgesetz¹⁷ gewährt werden sollte, bis zu einer entsprechenden Abschaffung desselben, zwischen zumindest 290 und maximal 360 liegen sollte. Diesen Werten ist ein Planungshorizont bis 2030 hinterlegt. Die Kapazitäten für Psychiatriezuschlagsbetten verstehen sich als integraler Teil aller stationären Langzeitpflegeplätze, wie sie vom Bedarfs- und Entwicklungsplan Pflege umfasst sind.

4.2 Bedarfsabschätzung auf Bezirksebene

Die Bedarfsabschätzung erfolgt zunächst auf der Ebene jener Bezirke, in denen gegenwärtig Betten mit Psychiatriezuschlag vorgehalten werden (Graz und Graz-Umgebung, Leibnitz, Deutschlandsberg und Voitsberg).¹⁸

In den Jahren 2022 – 2024 wurden in Graz und Graz-Umgebung 273 Betten mit Psychiatriezuschlag vorgehalten, was rund 46 % aller Kapazitäten entspricht. Im Bezirk Voitsberg waren 182 Betten genehmigt, was rund 31 % aller Kapazitäten entspricht, im Bezirk Deutschlandberg wurden mit 94 Betten 16 % aller bewilligten Betten mit Psychiatriezuschlag vorgehalten und in Leibnitz mit 45 Betten 8 %.

Da die durchschnittliche Anzahl der Neuzugänge auf den Pflegeplätzen mit Psychiatriezuschlag bereinigt um die Fehlbelegungen in den Jahre 2022 bis 2024 für die gesamte vorgehaltene Struktur mit 15 Personen vernachlässigbar klein ist, wird diese Zahl nicht weiter auf Bezirksebene heruntergebrochen.

Die durchschnittliche Belegung der Pflegeplätze mit Psychiatriezuschlag variiert in den Jahren 2022 bis 2024 deutlich zwischen diesen Bezirken. Am niedrigsten ist der entsprechende Anteil im Bezirk Deutschlandsberg mit rund 35 %, gefolgt von Graz und Graz-Umgebung mit etwa 58 % sowie dem Bezirk Voitsberg mit rund 68 %. Im Bezirk Leibnitz werden etwa 84 % der verfügbaren Psychiatriezuschlagsbetten tatsächlich durch Personen genutzt, die der definierten Zielgruppe – Menschen mit psychischen Erkrankungen im Sinne einer Behinderung – entsprechen. Auch innerhalb der einzelnen Bezirke ist die

¹⁷ Steiermärkisches Pflege- und Betreuungsgesetz (StPBG): <https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20001833&FassungVom=2025-04-14> (abgerufen am 14.04.2025)

¹⁸ Die Genehmigung von Psychiatriezuschlagsbetten erfolgte in der Steiermark ausschließlich in Graz sowie in den Bezirken Graz-Umgebung, Leibnitz, Deutschlandsberg und Voitsberg. Diese regionale Konzentration ergibt sich nicht aus einer sachlogischen Planung, sondern ist historisch bedingt, weshalb eine Bedarfsabschätzung auf regionaler Ebene zunächst für Graz und diese vier Bezirke durchgeführt wird. Die Stadt Graz und der Bezirk Graz-Umgebung werden in der Bedarfsabschätzung gemeinsam behandelt, da zwischen ihnen aufgrund der topografischen Gegebenheiten – Graz-Umgebung umschließt den Bezirk Graz ringförmig – ein enger Versorgungszusammenhang besteht.

Auslastung der Betten mit Psychiatriezuschlag in den entsprechenden Pflegeheimen sehr heterogen und liegt zwischen 0 % und 90 %.

Die Analyse der Fehlbelegungen – definiert als Aufnahmen von Personen unter 60 Jahren und/oder mit Pflegegeldstufe unter 4 – zeigt über den Zeitraum von 2022 bis 2024 ebenso erhebliche Unterschiede zwischen den Bezirken. In Graz und Graz-Umgebung sank der Anteil der Fehlbelegungen deutlich von 28 % im Jahr 2022 auf 22 % im Jahr 2023 und schließlich auf 20 % im Jahr 2024. Im Bezirk Leibnitz blieb der Anteil der Fehlbelegungen zunächst stabil bei 24 % in den Jahren 2022 und 2023, stieg jedoch 2024 leicht auf 27 % an. Im Bezirk Deutschlandsberg war der Anteil an Fehlbelegungen 2022 und 2023 mit 14 % vergleichsweise niedrig, stieg jedoch im Jahr 2024 auf 22 % an. Im Bezirk Voitsberg war der Anteil der Fehlbelegungen in allen drei Jahren der Betrachtung hoch: Er lag 2022 bei 33 %, reduzierte sich im Jahr 2023 auf 25 % und stieg im Jahr 2024 erneut auf 27 % an. Diese Diskrepanz unterstreicht die fachliche Einschätzung, dass die bestehende Struktur der Psychiatriezuschlagsbetten weder landesweit ausgewogen verteilt noch durchgängig bedarfsgerecht genutzt wird. Daraus ergibt sich auch auf Bezirksebene die Empfehlung, bestehende Kapazitäten im Sinne eines geordneten Übergangs schrittweise zurückzufahren und stattdessen gemeindenahе, flexible Unterstützungsangebote für Menschen mit psychischen Erkrankungen weiter auszubauen.

Folgende Tabelle legt auf den Bedarf an Psychiatriezuschlagsbetten in einer Übergangsphase bis 2030 dar. Die Kapazitäten für Psychiatriezuschlagsbetten verstehen sich als integraler Teil aller stationären Langzeitpflegeplätze, wie sie vom Bedarfs- und Entwicklungsplan Pflege umfasst sind.

PSY-Zuschlag Betten			
Bezirk	bewilligte PSY-Zuschlag Betten 2024	Bedarfsabschätzung PSY-Zuschlag Betten	Bedarfsabschätzung PSY-Zuschlag Betten ohne Fehlbelegungen
G/GU	273	163	126
LB	45	39	35
DL	94	32	24
VO	182	126	95
Summe	594	360	280

Tabelle 4: Bedarfsabschätzung für Betten mit Psychiatriezuschlag für die Übergangsphase bis 2030 bis zum Auslaufen des Modells des Psychiatriezuschlags auf Bezirksebene.

Orientiert man sich an dem Ergebnis der Bedarfsabschätzung ohne die gegenwärtigen Fehlbelegungen von Bewohnerinnen und Bewohnern unter 60 Jahren und unter der Pflegegeldstufe 4, kann dies nur realisiert werden, wenn eine Ersatzstruktur in der Wohnversorgung für diese Zielgruppe unmittelbar zur Verfügung stünde.

4.2.1 Bedarfsabschätzung für alle steirischen Bezirke

Wie oben erwähnt ist die Struktur der Pflegeheime mit Psychiatriezuschlag in der Steiermark historisch entstanden und keiner konsistenten planerischen Logik gefolgt, weshalb die Strukturen nur in einigen wenigen Bezirken vorgehalten werden. Da es rechtlich erforderlich ist, Bedarfszahlen für alle steirischen Bezirke zu ermitteln, wurden diese auf Basis einer mittleren Versorgungsdichte berechnet (vgl. Tabelle 5).

Bezirk	Genehmigte PSY-Zuschlagsbetten 2024	Bedarfsadäquate Verteilung der PSY-Zuschlagsbetten ohne Fehlbelegungen auf Bezirksebene bis zum Jahr 2030	Bedarfsadäquate Verteilung der PSY-Zuschlagsbetten mit Toleranz an Fehlbelegungen aus der Vergangenheit auf Bezirksebene bis zum Jahr 2030
G/GU	273	90	115
LI	0	16	21
BM	0	25	32
LN	0	15	20
HF	0	19	25
SO	0	20	26
WZ	0	17	22
DL	94	16	20
LB	45	22	28
VO	182	14	18
MU	0	7	9
MT	0	19	24
SUMME	594	280	360

Tabelle 5: Verteilung von Betten mit Psychiatriezuschlag auf alle steirischen Bezirke; Bedarfsabschätzung bis zum Jahr 2030; Die Kapazitäten für Psychiatriezuschlagsbetten verstehen sich als integraler Teil aller stationären Langzeitpflegeplätze, wie sie vom Bedarfs- und Entwicklungsplan Pflege umfasst sind.

Aus fachlicher Sicht wird von einer Strukturanpassung in allen steirischen Bezirken dringend abgeraten. Zum einen, weil – wie bereits weiter oben betont – fachlich empfohlen wird, das System des Psychiatriezuschlags auslaufen zu lassen. Zum anderen, da die jährlichen Neuzugänge in den bestehenden und nicht ausgelasteten Strukturen im Mittel der letzten Jahre 15 Personen pro Jahr betrugen. Rechnet man diese potenziellen Neuzugänge auf die gesamte Steiermark hoch, wären das etwa 30 Neuzugänge pro Jahr. Auch vor dem Hintergrund, dass die aktuell bewilligten Plätze nur gering ausgelastet sind, wird von jeglichem Aufbau in den Bezirken in denen bisher keine Strukturen vorgehalten werden abgeraten. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass ein Kapazitätsausbau in Bezirken ohne derzeit bewilligte Psychiatriezuschlagsbetten nur im Falle eines vorhergehenden Kapazitätsabbaus in den bestehenden Strukturen erfolgen kann.

5 Literaturverzeichnis

- Andreas, Sylke; Schulz, Holger; Volkert, Jana; Dehoust, Maria; Sehner, Susanne; Suling, Anna et al. (2017): Prevalence of mental disorders in elderly people. The European MentDis_ICF65+ study. In: *The British journal of psychiatry : the journal of mental science* 210 (2), S. 125–131. DOI: 10.1192/bjp.bp.115.180463.
- Böhm, E. (2018): Psychobiographisches Pflegemodell nach Böhm. Band I: Grundlagen. 5. Auflage. Wien: Facultas / Maudrich.
- DGPPN (Hg.) (2019): S3-Leitlinie Psychosoziale Therapien bei schweren psychischen Erkrankungen. S3-Praxisleitlinien in Psychiatrie und Psychotherapie. 2. Auflage. Berlin.
- Großschädl, Franziska; Schoberer, Daniela; Eglseer, Doris; Lohrmann, Christa; Everink, Irma; Gordon, Adam L. et al. (2023): Obesity and its associated factors in older nursing home residents in three European countries-Secondary data analyses from the "International Prevalence Measurement of Care Quality". In: *International journal of older people nursing* 18 (3), e12530. DOI: 10.1111/opn.12530.
- Gühne, Uta; Weinmann, Stefan; Becker, Thomas; Riedel-Heller, Steffi G. (2022): Das Recovery-orientierte Modell der psychosozialen Versorgung. In: *Psychiatrische Praxis* 49 (5), S. 234–236. DOI: 10.1055/a-1809-8461.
- Rechnungshof (Hg.) (2019): Psychosoziale Angebote in den Ländern Salzburg und Steiermark. Bericht des Rechnungshofes. Wien.
- Richter, Dirk (2024): Menschenrechte in der Psychiatrie - Prinzipien und Perspektiven einer psychosozialen Unterstützung ohne Zwang. 1. Auflage.
- Sass, Henning; Maier, Wolfgang; Bormuth, Matthias; Brüne, Martin; Deister, Arno; Fuchs, Thomas et al. (2019): Zur Identität der Psychiatrie: Positionspapier einer DGPPN-Task-Force zum Thema Identität. Hg. v. Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde (DGPPN).
- Wancata, Johannes (2017): Prävalenz und Versorgung psychischer Krankheiten in Österreich. Wissenschaftlicher Bericht. Hg. v. Klinische Abteilung für Sozialpsychiatrie, Medizinische Universität Wien. Wien.
- Zuaboni, Gianfranco; Curschellas, Jan; Maier, Robert (2021): Recovery in der Psychiatrie. Zuversicht, Wahlmöglichkeiten und erweiterte Formen der Partizipation.

Impressum

EPIG GmbH
Entwicklungs- und Planungsinstitut für Gesundheit
Hans-Sachs-Gasse 14/2
8010 Graz
T: +43 (0)316 810 850
F: +43 (0)316 810 850 50
E: office@epig.at
W: www.epig.at

Geistiges Eigentum

Sämtliche Inhalte, das Layout sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte daran bleiben der Rechteinhaberin bzw. dem Rechteinhaber vorbehalten. Änderungen dürfen nicht vorgenommen werden. Eine Reproduktion oder Wiedergabe des Ganzen oder von Teilen in jedweder Form und Sprache bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung.